



16/SN - 93/ME
1 von 6

**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.675/1-V/5/88

An das
Präsidium des Nationalrates

1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Z' _____ 6 GE 88
Datum: - 7. APR. 1988
Verteilt 8. IV. 88 Mocley

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Azizi

2373

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Privatbahnunterstützungsgesetzes 1988

In der Beilage übermittelt das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst 25 Kopien seiner
Stellungnahme zu dem Entwurf eines
Privatbahnunterstützungsgesetzes 1988 mit dem Ersuchen um
Kenntnisnahme.

1. April 1988
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

foreign
read

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.675/1-V/5/88

An das
Bundesministerium für
Öffentliche Wirtschaft und Verkehr1010 W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Azizi	2373	220.312-1-II/2-1988 vom 28. Jänner 1988

Betrifft: Entwurf eines Privatbahnunterstützungsgesetzes 1988

Der mit oz. do. Note übermittelte Gesetzentwurf gibt dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst Anlaß zu den nachstehenden Bemerkungen:

A. Allgemeines

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst geht davon aus, daß die Förderungsmaßnahmen nach diesem Gesetzentwurf durchwegs in den Formen der Hoheitsverwaltung zu erfolgen haben (dies ergibt sich auch aus dem Hinweis auf die Kompetenzgrundlage auf S. 3 der Erläuterungen): Dementsprechend sollte dies durch ausdrückliche Bezeichnung der in Betracht kommenden Rechtsform (Verordnung, Bescheid) jeweils im Gesetz verdeutlicht werden.

B. Zu den Bestimmungen des Entwurfs im einzelnenZu § 2 Abs. 1:

Die inhaltlichen Determinanten (Art. 18 Abs. 2 B-VG) des "öffentlichen Interesses" im Sinne des ersten Satzes sollten im Gesetz näher umschrieben werden (z.B.: "... im öffentlichen Interesse sozialer Tarifgestaltung ...").

- 2 -

Die im zweiten Satz vorgesehene "Bedachtnahme" auf die dem ÖBB übertragenen Tarifermäßigungen und auf deren Ausmaß erscheint gleichfalls als Determinante nicht hinreichend klar: Auch wenn in den Erläuterungen zutreffend eingeschränkt wird, daß "unterschiedliche Umstände Unterschiede in den Leistungsaufträgen bedingen werden", ergibt sich dies nicht mit hinreichender Deutlichkeit aus dem Wortlaut dieser Bestimmung. Eine gesetzliche Klarstellung über die Grenzen einer derartigen Bedachtnahme würde eine gleichheitskonforme Auslegung und Vollziehung erleichtern.

Zu § 2 Abs. 2:

Durch den ersten Satz dieses Absatzes wird die Pflicht zur Abgeltung von durch Tarifermäßigungsaufräge bedingten Einnahmenausfällen durch die finanzgesetzliche Dotierung des jeweiligen Budgetansatzes beschränkt. Dies erscheint jedoch vom Standpunkt des Gleichheitssatzes problematisch, weil eine volle Entschädigung nicht sichergestellt ist.

Zu § 2 Abs. 3:

Die inhaltliche Vorherbestimmung der "Richtlinien" erscheint unzureichend: Beispielsweise könnte Abs. 3 durch einen Satz etwa wie folgt ergänzt werden: "Hierbei ist auf ... besonders Bedacht zu nehmen". Überdies sollte es zur Klarstellung der Rechtsform (s. Pkt. A) besser heißen: "... durch Richtlinien mit Verordnung festzulegen."

Zu § 3 Abs. 1:

Die Beurteilung der Frage, ob das hier maßgebliche Kostenmaß auf Grund dieser Bestimmung im Einzelfall eindeutig festgestellt werden kann (hinreichende inhaltliche Vorherbestimmtheit) muß das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst - in Ermangelung entsprechender Fachkenntnisse - dem do. Ressort überlassen.

- 3 -

Zu § 3 Abs. 2:

Zur Klarstellung (s. Pkt. A) sollte der zweite Satz wie folgt ergänzt werden: "... mit dem Bundesminister für Finanzen durch Bescheid".

Zu § 4 Abs. 1:

Zur Klarstellung (s. Pkt. A) sollte es im ersten Satz heißen: "... auf Ansuchen durch Bescheid Förderungen für Investitionen gewähren."

Zu § 4 Abs. 2:

Es ist nicht eindeutig feststellbar ob als "sonstige Rechtsträger" nur juristische Personen des öffentlichen Rechts oder auch solche des Privatrechts (z.B. Wirtschaftsunternehmen, Vereine) gemeint sind. Aus der vorgesehenen Formulierung ist im übrigen erschließbar, daß durch derartige Bedingung nur entweder mindestens 50 % der erforderlichen Beträge durch die genannten Dritten abzudecken sind - oder überhaupt keine derartige Bedingung auferlegt werden darf.

Zu § 4 Abs. 3:

Zur Klarstellung (s. Pkt. A) sollte es besser heißen: "... durch Richtlinien mit Verordnung festzulegen."

Zu § 5 Abs. 1:

Hier sollte es besser heißen (s. Pkt. A): "... Nebengebühren durch Bescheid zu verzichten, ...".

Zu § 5 Abs. 2 und 3:

Abs. 3 scheint darauf hinzudeuten, daß gemäß Abs. 2 erster Satz kein Ermessen vorliegt. Ungeachtet der Formulierung "kann" im

- 4 -

ersten Satz scheint vielmehr eine Verpflichtung zum Verzicht unter den in Abs. 3 genannten Voraussetzungen zu bestehen. Diese Voraussetzungen sind im Bescheid jedoch offenbar nicht als Auflagen, sondern als (auflösende) Bedingungen zu umschreiben.

Falls dieses Ergebnis nicht angestrebt wird, sollte eine entsprechende Klarstellung im Gesetz erfolgen. Überdies sollte es in Abs. 2, zweiter Satz, besser heißen (s. Pkt. A): "... nach Maßgabe des öffentlichen Verkehrsinteresses durch Bescheid zu entscheiden."

Zu § 7 Abs. 2:

Hier sollte es richtig heißen: "...
Privatbahnunterstützungsgesetz 1959 ..."

Zu § 7 Abs. 4:

Hier sollte es aus Gründen der verfassungsgesetzlichen Gewaltentrennung besser heißen: "... gelten bis zum Inkrafttreten einer Verordnung gemäß § 2 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes als bundesgesetzliche Regelungen." Diese Tarifermäßigungsaufträge (Verordnungen) wären im Gesetzestext dementsprechend ausdrücklich anzuführen. Überdies wäre das Wort "eingeräumten" durch das Wort "auferlegten" zu ersetzen. Dem Abs. 4 könnte schließlich folgender Satz angefügt werden: "Verordnungen. § 2 Abs. 1 sind bis 1. Juli 1989 zu erlassen und in Kraft zu setzen." (vgl. den letzten Satz der Erläuterungen zu § 7).

C. Zu den Erläuterungen

1. Im letzten Absatz auf Seite 1 wäre für die Gewichtseinheit "Tonnen" eine einheitliche gesetzmäßige Abkürzung zu verwenden ("t").

- 5 -

2. Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen fehlt ein Hinweis betreffend die EG-Rechts-Konformität des Gesetzentwurfs (vgl. das ho. Rundschreiben vom 9. September 1987, GZ 670.003/3-V/5/87).
3. Hinsichtlich der Privatbahnen sollte nicht von einem "gemeinwirtschaftlichen" Auftrag gesprochen werden. Besser sollte es heißen: "... ein Tarifermäßigungsauftrag im öffentlichen Interesse ...".

25 Kopien dieser Stellungnahme ergehen an das Präsidium des Nationalrates.

1. April 1988
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

